

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/9 86/02/0174

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.04.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita;

AVG §71 Abs1 Z1;

VStG §60;

Rechtssatz

Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung des Straferkenntnisses an den Jugendlichen zu laufen. Hat der gesetzliche Vertreter hievon keine Kenntnis, kann dies einen Wiedereinsetzungsgrund nach § 71 Abs 1 lit a AVG 1950 darstellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020174.X03

Im RIS seit

02.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at